

Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

über die

Fortführung und den weiteren Ausbau des Familienzentrums St. Cyriakus

Zwischen

Der Katholischen Kirchengemeinde St. Cyriakus,
Kirchplatz 10,
48499 Salzbergen,
vertreten durch den Kirchenvorstand

(nachstehend „Kirchengemeinde“ genannt)

und

der Gemeinde Salzbergen,
vertreten durch den Bürgermeister,
Franz-Schratz-Str. 12,
48499 Salzbergen,

(nachstehend „Gemeinde Salzbergen“ genannt)

und

und dem Landkreis Emsland,
vertreten durch den Landrat
Ordeniederung 1,
49716 Meppen,

(nachstehend „Landkreis Emsland“ genannt)

wird folgende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Am 04.11.2005 verabschiedeten alle gesellschaftlich relevanten Gruppen aus Kirchen, Politik, Gemeinden, Wirtschaft, Vereinen und Verbänden in Lingen die „Große Koalition für Kinder – Bessere Chancen für Familien im Emsland“.

Ziel war es, den wesentlichen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts, nämlich der demographischen Entwicklung, einer veränderten Wertestruktur unserer Gesellschaft sowie einer Arbeitswelt, die zunehmend geprägt ist durch hohe Flexibilität und Mobilität und den sich daraus ergebenden Veränderungen für eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft, zu begegnen.

Dies sollte einerseits durch eine noch kinder- und familienfreundlichere Gestaltung des Emslandes, zum anderen aber auch durch die Schaffung von Voraussetzungen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf erreicht werden.

Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, arbeiteten die Kirchengemeinde, die Gemeinde Salzbergen und der Landkreis Emsland zusammen, um Kindeswohl und Elterninteressen in Einklang zu bringen. Zu diesem Zweck vereinbarten die Kirchengemeinde, die Gemeinde Salzbergen und der Landkreis Emsland zum 01.06.2006 die Einrichtung eines *Familienzentrums mit integriertem Familien- und Kinderservicebüro* in der Kindertagesstätte St. Cyriakus Salzbergen. Die am 01.09.2006 bzw. 30.04.2007 zwischen dem Landkreis Emsland, der Gemeinde Salzbergen und der Kirchengemeinde hierzu geschlossene Leistungs- und Vergütungsvereinbarung wurde ab dem 19.11.2011 angepasst.

Diese Leistungs- und Vergütungsvereinbarung wird rückwirkend ab dem 01.05.2018 durch diese Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abgelöst:

§ 1 Leistungen der Kirchengemeinde und des Familienzentrums

- (1) Die Kirchengemeinde sorgt ab dem 01.05.2018 für den weiteren Fortbestand des Familienzentrums St. Cyriakus. Die Kirchengemeinde zeigt sich dafür verantwortlich, dass die Aufgabenerfüllung des Familienzentrums durch entsprechend qualifiziertes Personal sichergestellt wird.
- (2) Mit der Durchführung der in den §§ 4 bis 8 genannten Aufgaben des Familienzentrums sollten nicht mehr als zwei Mitarbeiter/-innen betraut sein. Werden die Aufgaben des Familienzentrums von einer Person übernommen, der gleichzeitig Leitung, Koordinierung und Durchführung der Aufgaben obliegen, sollte diese/r Mitarbeiter/-in mindestens in der Tarifgruppe S 8 a der Arbeitsverordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) bzw. vergleichbare tarifliche Vereinbarung eingruppiert sein. Eine Ausbildung/Studium mit sozialpädagogischem Hintergrund wäre wünschenswert. Die Anzahl der Wochenarbeitsstunden ist hierbei so anzupassen, dass die Höhe des Pauschalbetrages (siehe § 3) unter Berücksichtigung eines Sachkostenanteils von ca. 1.000,00 € ausgefüllt ist.
- (3) Werden die Aufgaben von zwei Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen übernommen, ist es bei einem angenommenen Richtwert von mindestens 16 Wochenarbeitsstunden wünschenswert, dass die Leitung des Familienzentrums als Koordinator/Koordinatorin nicht mehr als 3 Wochenarbeitsstunden übernimmt. Der weitere Mitarbeiter/die weitere Mitarbeiterin sollte als Hauptansprechpartner/-in für die Belange des Familienzentrums mindestens in der Tarifgruppe S 8 a (AVO), alternativ TVÖD VKA 8 oder andere tarifliche Vereinbarung eingruppiert sein und mindestens 13 Wochenarbeitsstunden für das Familienzentrum zur Verfügung stehen. Auch hier gilt, dass die Anzahl der Wochenarbeitsstunden so anzupassen ist, dass die Höhe des Pauschalbetrages (siehe § 3) unter Berücksichtigung eines Sachkostenanteils von ca. 1.000,00 € ausgefüllt ist.
- (4) Im Einzelfall und in Absprache mit dem Landkreis Emsland sind einvernehmlich andere personelle Lösungen denkbar.
- (5) Die in Abs. 2 und 3 genannten personellen Voraussetzungen gelten ab dem Zeitpunkt einer personellen Änderung im Familienzentrum St. Cyriakus Salzbergen nach dem 30.04.2018 (Besitzstandswahrung).
- (6) Das Familienzentrum installiert – falls noch nicht geschehen – bzw. baut basierend auf dem Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebot von Kindertagesstätte und Schule in Zu-

sammenarbeit mit den angeschlossenen Kindertagesstätten der Gemeinde Salzbergen folgende Bausteine aus:

- Umfangreiche Kindertagespflegevermittlung einschließlich statistischer Dokumentation (§ 4)
- Flexible Betreuungsmöglichkeiten für Kinder bis einschl. Grundschulalter (§ 5)
- Ferienbetreuung für Kitakinder (§ 5)
- Ferienbetreuung für Kinder im Grundschulalter (§ 5)
- Umfangreiche Beratungs-, Bildungs- und Erziehungsangebote für Familien (§ 6)
- Ehrenamt und Mehrgenerationenbegegnungen (§ 7)

und füllt diese bedarfsgerecht entsprechend der örtlichen Nachfrage mit Leben.

- (7) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, jährlich einen Nachweis über die im Zusammenhang mit der Übernahme der Aufgaben des Familienzentrums entstandenen Bruttopersonalkosten beizubringen. Ein entsprechender monatlicher Nachweis für den Zeitraum 01.05. – 30.04. eines jeden Jahres ist jeweils zum 30.04. des jeweiligen Folgejahres beim Fachbereich Bildung, Abteilung „Frühkindliche Bildung“, per Post einzureichen.
- (8) Das Familienzentrum verpflichtet sich, jährlich über seine Aktivitäten und den Fortschritt bei der Umsetzung der Bausteine zu berichten. Hierzu sind die vom Landkreis Emsland als Excel-Datei zur Verfügung gestellten Übersichts-Tabellen zu verwenden (siehe Anlagen 1 bis 3) und jeweils zum 30.04. eines jeden Jahres beim Fachbereich Bildung, Abteilung „Frühkindliche Bildung“, per Post oder E-Mail einzureichen.
- (9) Personalausgaben für Fachkräfte, die bei der Bemessung von Finanzhilfeleistungen gemäß den §§ 16, 16a und 18 KiTaG berücksichtigt werden, sind nicht förderfähig.
- (10) Weitere Regelungen zur Beschäftigung des im Familienzentrum tätigen Personals sowie weitere Regelungen über Art, Umfang und Abwicklung der Angebote sind Bestandteil einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde und der Gemeinde.

§ 2 Leistungen der Gemeinde Salzbergen

- (1) Die Gemeinde Salzbergen stellt der Kirchengemeinde die Räumlichkeiten im „Alten Gasthaus Schütte“, Bahnhofstr. 3, 48499 Salzbergen für die Aufgabenerfüllung des Familienzentrums St. Cyriakus gegen eine Beteiligung an den Nebenkosten (derzeit monatlich 100,00 €) zur Verfügung. Neben den Räumlichkeiten für die Spiel- und Krabbelgruppen steht hier ein Büro für die Koordinatorin des Familienzentrums und für die Durchführung der Seniorenarbeit zur Verfügung.
- (2) Die Seniorenarbeit in der Gemeinde Salzbergen wird organisatorisch dem Familienzentrum St. Cyriakus zugeordnet. Hierfür stellt die Gemeinde Salzbergen einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin mit ca. 10 Wochenstunden ein. Zwischen der Leitung des Familienzentrums sowie der Koordinatorin/dem Koordinator der Seniorenarbeit erfolgt eine enge Aufgabenabstimmung. Der Bereich Seniorenarbeit soll folgende Aufgaben abdecken:
 - 1. Koordinierung und Weiterentwicklung der Seniorenarbeit in der Gemeinde Salzbergen
 - 2. Entwicklung einer neuen Struktur, die es mit Leben zu füllen gilt
 - 3. Aufbau von Netzwerken zwischen den in der Seniorenarbeit tätigen Vereinen und Verbänden
 - 4. Erfassung bestehender Angebote für Senioren und Seniorinnen und deren Bekanntmachung

5. Entwicklung neuer Angebote für Senioren und Seniorinnen und deren Bekanntmachung

- (3) Die Gemeinde Salzbergen übernimmt die Sachkosten für die Seniorenarbeit durch Zahlung eines jährlichen Pauschalbetrages in Höhe von 1.000,00 €. Mit dem Pauschalbetrag können Sachkosten abgedeckt werden, die in Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit für die Seniorenarbeit entstehen, wie z.B. Kosten für Fortbildungen, Büromaterialien und Ausstattungsgegenständen, Druck von Informationsmaterial, etc..

§ 3 Leistungen des Landkreises Emsland

- (1) Der Landkreis Emsland übernimmt die Personalkosten für das Familienzentrum St. Cyriakus Salzbergen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstehen, durch die Zahlung eines jährlichen Pauschalbetrages in Höhe von 25.000,00 €. Mit dem Pauschalbetrag können Sachkosten in Höhe von bis zu max. 1.000,00 € abgedeckt werden, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeiten eines Familienzentrums entstehen, wie z.B. Kosten für Fortbildungen, Druck von Infomaterial, etc.. Mit der Zahlung des Pauschalbetrages werden die Personalkosten, die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Seniorenarbeit entstehen, nicht übernommen. Diese werden von der Gemeinde Salzbergen getragen. Ebenfalls wird mit der Zahlung nicht die Beteiligung an den Nebenkosten für die Nutzung des Alten Gasthauses Schütte übernommen.
- (2) Die Zahlung des Pauschalbetrages erfolgt jeweils jährlich für den Zeitraum 01.05. – 30.04. eines jeden Jahres. Die erste Zahlung in Höhe von 25.000,00 € erfolgt ab dem 01.05.2018.
- (3) Diese pauschale Förderung kommt nur in Betracht, wenn das Familienzentrum seinen Aufgaben nachkommt. Kommt das Familienzentrum seinen Aufgaben nicht oder nur teilweise nach, behält sich der Landkreis Emsland eine Rückforderung der pauschalen Vergütung in entsprechender Höhe vor.
- (4) Es wird erwartet, dass sich der Träger des Familienzentrums mit eigenen Mitteln an den Personal- und Sachkosten beteiligt, falls mit der Zahlung des Pauschalbetrages durch den Landkreis Emsland keine volle Abdeckung der Kosten für den Betrieb des Familienzentrums erfolgen sollte.

§ 4 Umfangreiche Kindertagespflegevermittlung

- (1) Der Ausbau eines qualitativ hochwertigen Pools an Kindertagespflegepersonen ist vor dem Hintergrund einer weiterhin starken Nachfrage nach flexiblen Betreuungsangeboten eine wichtige Aufgabe innerhalb des Landkreises Emsland. Auch das Land Niedersachsen unterstützt die Verbesserung des qualitativen und quantitativen Betreuungsangebots in Kindertagespflege insbesondere für unter dreijährige Kinder.
- (2) Eine umfangreiche Kindertagespflegevermittlung umfasst folgende Punkte:
1. Aufbau und Ausbau der Vermittlungskartei „Tagesmütter“ für Kindertagespflegepersonen, die innerhalb der regionalen Zuständigkeit des Familienzentrums wohnen bzw. hier tätig werden möchten bzw. bereits tätig sind.
 2. Begleitung von Kindertagespflegepersonen aus dem Einzugsbereich des Familienzentrums. Dazu gehören:
 - Kontaktpflege zu Kindertagespflegepersonen innerhalb des Einzugsgebietes des Familienzentrums und deren Einbindung in die Einrichtung

- Angebot und Organisation von regelmäßigen Treffen der Kindertagespflegepersonen
 - umfangreiche Beratung von Kindertagespflegepersonen
 - Information der Kindertagespflegepersonen über das Angebot von aktuellen Qualifikationskursen und Fortbildungsmöglichkeiten (Fortbildungswürfel, interne Fortbildungen, Fachtage, etc.)
 - Organisation der Begleitung von Treffen der Kindertagespflegepersonen durch qualifizierte Fachkräfte
3. Beratung von betreuungsinteressierten Familien bzw. Personen. Dazu gehören:
- Das Familienzentrum verfügt über schriftliche Informationsmaterialien zum Thema „Kindertagespflege“ und legt diese in der Einrichtung und an Orten aus, an denen Familien mit unter dreijährigen Kindern erreicht werden, die noch keine Einrichtung besuchen.
 - Das Familienzentrum stellt Informationen über die Wege zur Vermittlung von Kindertagespflegepersonen im Landkreis Emsland zur Verfügung.
 - Das Familienzentrum sorgt dafür, dass die Leitung oder ein/e Mitarbeiter/-in auf Fragen der Eltern zur Kindertagespflege kompetent eingehen und ein persönliches Beratungsgespräch führen können (nachgewiesen z.B. durch Zusatzausbildung, Fortbildung oder regelmäßige Treffen mit der Fachberatungs- bzw. Vermittlungsstelle).
 - Das Familienzentrum führt mit einer an einer Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson interessierten Person/Familie intensive Beratungsgespräche.
4. Vermittlung von Betreuungsverhältnissen und deren umfangreiche Dokumentation
5. Akquise von potentiellen Kindertagespflegepersonen durch z.B.
- persönliche Ansprache von in Frage kommenden Personen
 - schriftliche Information über die Vermittlungsmöglichkeit im Familienzentrum (z.B. im Gemeindeblatt oder sonst. Medien, Info-Briefe an die Eltern, social media etc.)
6. schriftliche und mündliche Weitergabe von Angeboten des Landkreises/der Bildungsträger zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen im Kreisgebiet bzw. innerhalb der (Samt-) Gemeinde
7. Ermöglichung der Nutzung von freien und angemessenen Räumen der Einrichtung außerhalb der Öffnungszeiten (Randzeitenbetreuung) durch Kindertagespflegepersonen zur Betreuung von Kindern

§ 5 Flexible Betreuungsmöglichkeiten

- (1) Die Gewährleistung einer garantierten Kinderbetreuung von Kindergarten- und Krippenkindern zu den üblicherweise nachgefragten Zeiten ist Aufgabe des Trägers der Jugendhilfe und wird grundsätzlich durch die Kindertagesstätten in der Gemeinde, mit denen das Familienzentrum eng zusammenarbeitet, abgedeckt.
- (2) Eine individuelle Organisation der Betreuung außerhalb der o.g. „Garantiezeiten“ oder in äußerst bedarfsschwachen Zeiten, wo ein Gruppenangebot nicht aufrechterhalten werden kann, sollte gewährleistet werden können. Dies kann durch den verstärkten Einsatz von Kindertagespflegepersonen auch innerhalb der Einrichtung oder durch anderweitiges qualifiziertes Personal organisiert werden (Erzieher/-innen, Kinderpfleger/-innen, Sozialassistenten/-innen, Heilpädagogen/-innen, Sozialpädagogen/-innen). Für die Betreuung von Kindern

mit besonderen Betreuungsbedarfen versucht das Familienzentrum eine Tagespflegeperson zur Verfügung zu stellen. Die Tagespflegeperson deckt spontane Betreuungseingänge ab.

- (3) Das Familienzentrum organisiert eine Ferienbetreuung für Kinder im Grundschulalter und führt diese für interessierte Kinder innerhalb des Einzugsgebietes des Familienzentrums durch. Das Angebot orientiert sich an den Bedarfen der Familien sowie an den Förderbedingungen des Ferienprojektes des Landkreises Emsland und der Städte und (Samt-) Gemeinden. Das Familienzentrum organisiert in enger Abstimmung mit den umliegenden Kitas eine bedarfsentsprechende Ferienbetreuung für Kitakinder innerhalb des Einzugsbereiches des Familienzentrums. Der Anspruch von Kindern auf die Einhaltung von Ferienzeiten ist dabei zu berücksichtigen.

§ 6 Umfangreiche Beratungs-, Bildungs- und Erziehungsangebote für Familien

- (1) Der Landkreis Emsland und das Land Niedersachsen haben unter dem Gesichtspunkt der Zukunftsvorsorge ein erhebliches Interesse an der Stärkung von Familien. Schwerpunkt ist die Förderung der Eltern- und Familienbildung zur Verbesserung der Erziehungsverantwortung und die Stärkung benachteiligter Kinder. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf sozial benachteiligte Familien und Familien mit Zuwanderungsbiografie.
- (2) Für die Durchführung und Umsetzung der genannten Ziele wird der Betrieb von Familienzentren als koordinierendes Service- und Dienstleistungsangebot gefördert. Diese sollen hilfesuchenden Eltern externe Möglichkeiten zu Problemlösungen anbieten und koordinieren Maßnahmen innerhalb der Einrichtung.
- (3) Zu den Aufgaben des Familienzentrums innerhalb dieses Bausteins gehören folgende Punkte:
1. Koordinierung umfangreicher Beratungs-, Bildungs- und Erziehungsangebote für Familien (insbesondere für Familien mit Migrationshintergrund und sozial benachteiligte Familien) einschließlich der damit verbundenen Elternarbeit.
 2. Beratungs-, Bildungs- und Erziehungsangebote können hierbei z.B. sein:
 - Vermittlung von Erziehungskursen, wie z.B. Kess-Kursen (Ziel: Ausbau passgenauer Hilfen für Menschen, die auf gelingende Partnerschaft, das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten und die Handlungsfähigkeit zur Gestaltung des familiären Zusammenlebens erweitern)
 - Angebote von Hilfen für junge Eltern und Eltern mit Kleinstkindern mit und ohne Zuwanderungsbiografie, für Alleinerziehende und ihre Kinder sowie für sozial benachteiligte Familien mit dem Ziel der Verbesserung der Erziehungsverantwortung (z.B. Angebot von Eltern-Kind-Gruppen, Ein-Eltern-Treffen)
 - Angebot und Organisation von regelmäßigen, themenbezogenen Studienabenden für Eltern und andere Interessierte (Familienbildung)
 - Angebot und Organisation von alternativen Bildungsangeboten für Eltern und andere Interessierte
 - Bereitstellung von kompetenten Ansprechpartnern/Ansprechpartnerinnen, wenn es um Fragen von Eltern zur Entwicklung, Förderung und Erziehung von Kindern geht und/oder Vermittlung zu weiteren Beratungsstellen
 - Angebot und Organisation von Treffen mit Familien mit und ohne Migrationshintergrund im Familienzentrum (z.B. Elterncafé)
 - Weitere Angebote für sozial benachteiligte Familien und Personen (z.B. Spielzeug- und Kleiderbörsen, o.ä.)

§ 7 Ehrenamt und Mehrgenerationenbegegnungen

- (1) Familien zeichnen sich durch ein besonderes Zusammengehörigkeitsgefühl aus. Dazu gehören auch die erlebte Unterstützung und Solidarität. Dennoch bleiben die Familien von gesellschaftlichen Veränderungen nicht unberührt. Ihre Strukturen verändern sich und damit auch ihr Zusammenleben. Mit veränderten Familienstrukturen schwindet aber auch immer mehr der Austausch zwischen den Generationen und vielen Kindern fehlen häufig Erfahrungen im Mehrgenerationenbereich. Das Familienzentrum St. Cyriakus bietet Kindern und Senioren/-innen daher Möglichkeiten, Generationendifferenzen zu überwinden und für das Wohl der Kinder und Senioren brauchbar zu machen.
- (2) Vielfalt bereichert den Alltag und unterstützt die heranwachsende Generation durch abwechslungsreiche Impulse. Durch den Einsatz von Ehrenamtlichen können verschiedenste Bereiche einer Kita aber auch Familien unterstützt werden. Ergänzend und in Zusammenarbeit mit den bereits vielerorts bestehenden Strukturen im Bereich Ehrenamt, wie der Ehrenamtsbörse oder den zahlreichen emsländischen Freiwilligenagenturen und -zentren, ermöglicht das Familienzentrum St. Cyriakus Salzbergen Ehrenamtlichen, sich sinnvoll und erfüllend in den Alltag von Familien und/oder in Kita einzubringen und damit in verschiedensten Lebenssituationen zu unterstützen.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) In der Öffentlichkeit wird für das Familienzentrum entsprechend der Konzeption des Landkreises Emsland der Begriff „Familienzentrum“ verwendet.
- (2) Das Familienzentrum hat durch eine geeignete Werbung (z.B. Gemeindeblatt, Kirchenblatt, Kitamitteilung, örtliche Presse etc.) innerhalb des Einzugsgebietes ausreichend und ständig auf die Angebote des Familienzentrums hinzuweisen. Auch ist ein entsprechender Auftritt im Internet anzubieten sowie bedarfsorientiert Öffentlichkeitsarbeit über die verschiedenen sozialen Medien (social media) vorzunehmen. Der Landkreis Emsland bietet dem Familienzentrum die Möglichkeit, sich auf den Internetseiten www.familienzentrum-emsland.de sowie www.betreuungsboerse.emsland.de zu platzieren bzw. eine Verlinkung der eigenen Homepage zu den beiden Internetseiten herzustellen. Das vom Landkreis Emsland zur Verfügung gestellte Hinweisschild „Familienzentrum Emsland“ ist entsprechend und sichtbar am oder im Gebäude des Familienzentrums zu platzieren.

§ 9 Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum vom 01.05.2018 bis 30.04.2019 zeitlich befristet. Sofern nicht innerhalb von 6 Monaten vor Ablauf der Befristung der/dem jeweiligen Vertragspartner/in eine schriftliche Kündigung dieser Vereinbarung zugeht, verlängert sich die Vereinbarung stillschweigend um ein weiteres Jahr.
- (2) Die Vertragsparteien sind zur fristlosen Kündigung berechtigt, falls eine Partei die nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen gröblich verletzt.

Meppen, den 25.02.2019

für den
Landkreis Emsland

.....
(Gerenkamp, Erster Kreisrat)

Salzbergen, den 25.02.2019

für die katholische
Kirchengemeinde St. Cyriakus

.....
(Langkamp, Pfarrer)

.....
(Kirchenvorstand)

Salzbergen, den 25.02.2019

für die Gemeinde Salzbergen

.....
(Kaiser, Bürgermeister)

Osnabrück, den ~~25.02.2019~~ 29. März 2019

Vorstehender Vertrag wird kirchenaufsichtlich genehmigt.

Das Bischöfliche Generalvikariat

